

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar

Widmung mehrerer Straßenabschnitte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2025 das Folgende beschlossen:

- I. Es wird verfügt, dass die Straßenabschnitte
 1. „Bergstraße 22a-40“ in Nauborn (Flur 7, Flurstück 160/2)
 2. „Hermannstraße 32-42a (Stichstraße)“ in der Kernstadt (Flur 27, Flurstück 13/2)
 3. „Sportparkstraße 3-20a“ in der Kernstadt (Flur 34, Flurstück 47/173 tlws. → vom östlichen Ende des Bebauungsplans Wetzlar, Nr. 280a, „Spilburg – Sportparkstraße, Henri-Duffaut-Straße“ bis zur Gemarkungsgrenze Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 47/173 / Gemarkung Garbenheim, Flur 11, Flurstück 23/8)für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Hessisches Straßengesetz).
- II. Es wird festgestellt, dass die vorgenannten Straßenabschnitte allesamt der Straßengruppe der Gemeindestraßen angehören (§ 4 Absatz 5 i. V. m § 3 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 Hessisches Straßengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Wetzlar) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wetzlar, 20. Dezember 2025

Stadt Wetzlar
Der Magistrat
Tiefbauamt
Dr. Viertelhausen, Bürgermeister